

Anlage 3

Richtlinien Sozialstafel / SA-Sozialstafel:

<p>Richtlinien zur Bildung einer Sozialstafel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen) (Vorbemerkungen)</p>	<p>Satzung zur Bildung einer Sozialstafel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege</p>
<p>Gem. § 25 Abs. 3 KiTaG können die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Stafflung der Teilnahmebeiträge und Gebühren nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstafel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen. Falls eine Vereinbarung jeweils am 30. Juni jeden Jahres nicht vorliegt, tritt am 01. August jeden Jahres eine vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstafelregelung in Kraft. Dies trifft im Kreis Segeberg zu. Der Kreistag hat mit Wirkung vom 01.08.2005 Richtlinien zur Bildung einer Sozialstafel für die Teilnehmerbeiträge od. Gebühren in Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Richtlinien des Kreises in der jeweils geltenden Fassung werden im Bereich der Stadt Norderstedt entsprechend angewendet. Darüber hinausgehend gewährt die Stadt Norderstedt Familien mit geringem Einkommen u. Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen u. in Tagespflegestellen eine weitergehende Ermäßigung der Regelgebühr. Insoweit ist die von den Kreisrichtlinien übernommene Regelung im Folgenden abgeändert worden. Das Abrechnungsverfahren im Verhältnis zwischen Kreis Segeberg u. Stadt Norderstedt erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Kreisrichtlinien. Es wird auf die seit 01.08.1999 zwischen Kreis u.</p>	<p>Präambel Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140), der § 90 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3234), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425), § 25 Kindertagesstättengesetz Schleswig – Holstein (KitaG) in der Fassung in der Fassung vom 12.12.1991 und dem Gesetz zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufkammergesetzes, des Heilberufkammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen am 08.05.2020 wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung erlassen:</p>

<p>Stadt getroffene Vereinbarung od. entsprechende Nachfolgevereinbarungen verwiesen. Insoweit bedarf es in dieser Richtlinie keiner Regelung zum Ausgleich der Kosten zwischen Kreis u. Stadt.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss hat mit Wirkung zum 01.08.2009 die analoge Anwendung dieser Richtlinien auf das Pflegegeld, die Modulbetreuungen sowie sonstigen anerkannten Elternbetreuungen beschlossen.</p> <p>Mit Wirkung zum 01.08.2013 hat der Jugendhilfeausschuss zusätzlich die analoge Anwendung der Richtlinien auch auf kindergartenähnliche Einrichtungen beschlossen, sofern diese eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit vier Stunden täglich gewährleisten.</p>	
<p>§ 1 Sozialstaffel nach Einkommensgruppen</p> <p>(1) Die Stadt übernimmt die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren und die Kosten der Pflege, die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen) für Kinder zu entrichten sind, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von 100 % der jeweiligen Elternbeiträge. Für kindergartenähnliche Einrichtungen gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass an fünf Tagen/Woche eine Betreuung von mind. vier Stunden/täglich erfolgt.</p>	<p>§ 1 Sozialstaffel nach Einkommensgruppen</p> <p>(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt bzw. erlässt ganz oder teilweise die Elternbeiträge inklusive der Pflege, die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Förderung gem. §§ 22 ff. SGB VIII für Kinder zu entrichten sind, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 – 85, 87, 88 und 92a SGB XI entsprechend: Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Es gilt, dass laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze in Höhe von 50% für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen ist (vgl. § 87 SGB XII). Das einzusetzende Einkommen wird zuerst auf die Elternbeiträge und zweitens auf die Pflege angerechnet.</p>
<p>(2) Besteht ein Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Leistungen nach dem Dritten und Viertel Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des</p>

<p>Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten. Unabhängig von einer Berechnung zahlen diese Eltern dann keine Elternbeiträge.</p>																																			
	<p>(3) Bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen werden die Kosten der Unterkunft bis zu den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Höchstbeträgen berücksichtigt:</p> <table border="1" data-bbox="510 1321 654 2038"> <thead> <tr> <th>Anzahl der zur Familie gehörigen Personen</th> <th>2 Per-sonen</th> <th>3 Per-sonen</th> <th>4 Per-sonen</th> <th>5 Per-sonen</th> <th>Für jede weitere Person</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Höchstbetrag</td> <td>563 €</td> <td>630 €</td> <td>734 €</td> <td>844 €</td> <td>95 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4) Die Teilnahmebeiträge oder Gebühren und die Kosten der Verpflegung, die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen) zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:</p> <table border="1" data-bbox="845 1176 1380 2065"> <thead> <tr> <th>Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) ... €</th> <th>so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr von der Stadt übernommen.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>00,00</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>0,01 bis 50,00</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>50,01 bis 100,00</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>100,01 bis 150,00</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>150,01 bis 200,00</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>200,01 bis 250,00</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>250,01 bis 300,00</td> <td>40</td> </tr> <tr> <td>300,01 bis 350,00</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>350,01 bis 400,00</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>ab 400,01</td> <td>0</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl der zur Familie gehörigen Personen	2 Per-sonen	3 Per-sonen	4 Per-sonen	5 Per-sonen	Für jede weitere Person	Höchstbetrag	563 €	630 €	734 €	844 €	95 €	Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) ... €	so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr von der Stadt übernommen.	00,00	100	0,01 bis 50,00	90	50,01 bis 100,00	80	100,01 bis 150,00	70	150,01 bis 200,00	60	200,01 bis 250,00	50	250,01 bis 300,00	40	300,01 bis 350,00	30	350,01 bis 400,00	20	ab 400,01	0
Anzahl der zur Familie gehörigen Personen	2 Per-sonen	3 Per-sonen	4 Per-sonen	5 Per-sonen	Für jede weitere Person																														
Höchstbetrag	563 €	630 €	734 €	844 €	95 €																														
Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) ... €	so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr von der Stadt übernommen.																																		
00,00	100																																		
0,01 bis 50,00	90																																		
50,01 bis 100,00	80																																		
100,01 bis 150,00	70																																		
150,01 bis 200,00	60																																		
200,01 bis 250,00	50																																		
250,01 bis 300,00	40																																		
300,01 bis 350,00	30																																		
350,01 bis 400,00	20																																		
ab 400,01	0																																		

<p>Für kindergartenähnliche Einrichtungen gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass an fünf Tagen/Woche eine Betreuung von mind. vier Stunden/täglich erfolgt.</p>	
<p>(5) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 400,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr und des Verpflegungsgeldes gewährt.</p>	
<p>(6) Eine Ermäßigung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn insoweit vorrangige Leistungen, insbesondere nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII oder § 6 b BKGG (-Bildungs- und Teilhabepaket-), in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(3) Eine Ermäßigung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn insoweit vorrangige Leistungen, insbesondere nach den §§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII oder § 6 b BKGG (-Bildungs- und Teilhabepaket-), in Anspruch genommen werden.</p>
<p>§ 2</p>	<p>§ 2</p>
<p>Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)</p>	<p>Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)</p>
<p>Werden außer dem Kind, dass die Kindertageseinrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen) besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in einer qualifizierten Tages-pflegestelle nach § 23 SGB VIII (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen) betreut, so trägt die Stadt die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages</p>	<p>Werden außer dem Kind, dass die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung oder in einer qualifizierten Kindertagespflegestelle nach §§ 22 ff. SGB VIII betreut, so trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 50 % für das 2. beitragspflichtige Kind - in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.
<ul style="list-style-type: none"> - in Höhe von 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind - in Höhe von 100 % für das 3. und jedes weitere beitragspflichtige Kind. 	
<p>Kinder in kindergartenähnlichen Einrichtungen können dabei nur unter der Voraussetzung, dass an fünf Tagen/Woche eine Betreuung von mind. vier Stunden/täglich erfolgt, berücksichtigt werden. Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens. Erstes Kind in diesem Sinne ist das älteste betreute Kind.</p>	<p>Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens. Erstes Kind in diesem Sinne ist das älteste betreute Kind</p>

<p>KOMBINATION DER ERMÄSSIGUNGSARTEN</p> <p>Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 der Richtlinien erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung in % für das 2. Kind aus folgender Tabelle:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Einkommensabhängige Ermäßigung in %</th> <th>30 % Geschwisterermäßigung das 2. Kind</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>20</td><td>44</td></tr> <tr><td>30</td><td>51</td></tr> <tr><td>40</td><td>58</td></tr> <tr><td>50</td><td>65</td></tr> <tr><td>60</td><td>72</td></tr> <tr><td>70</td><td>79</td></tr> <tr><td>80</td><td>86</td></tr> <tr><td>90</td><td>93</td></tr> <tr><td>100</td><td>100</td></tr> </tbody> </table> <p>Für das 3. und jedes weitere Kind beträgt die zu gewährende Gesamtermäßigung 100 %.</p>	Einkommensabhängige Ermäßigung in %	30 % Geschwisterermäßigung das 2. Kind	20	44	30	51	40	58	50	65	60	72	70	79	80	86	90	93	100	100	
Einkommensabhängige Ermäßigung in %	30 % Geschwisterermäßigung das 2. Kind																				
20	44																				
30	51																				
40	58																				
50	65																				
60	72																				
70	79																				
80	86																				
90	93																				
100	100																				
	<p>§ 3 Günstigkeitsprinzip</p> <p>Sollte die Anwendung der Geschwisterermäßigung nach § 2 für Eltern und Kinder im Einzelfall zu einem günstigeren Ergebnis führen als die Berechnung nach § 1, so wird alternativ diese gewährt und nicht der Anspruch nach § 90 Abs. 3 SGB VIII. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt dies im Sinne einer Alternativbetrachtung im Rahmen der Antragsbearbeitung.</p>																				

<p>§ 3 Ermäßigungsverfahren</p> <p>Die Stadt Norderstedt zahlt den Ermäßigungsbeitrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:</p> <p>(1) Antragstellung Der Träger der Kindertageseinrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) händigt dem Kostenträgerspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenträgerspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem zuständigen Fachbereich, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.</p>	<p>§ 4 Ermäßigungsverfahren</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt den Ermäßigungsbeitrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:</p> <p>(1) Antragstellung Der Träger der Kindertageseinrichtung händigt dem Kostenträgerspflichtigen ein vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestelltes Antragsformular aus. Auf Wunsch der Kostenträgerspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.</p>
<p>(2) Ermäßigungszeitraum Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der in Abs. 1 genannten Fachbereich eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 01. dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenträgerspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.</p> <p>(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Richtlinien begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung</p>	<p>(2) Ermäßigungszeitraum Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei dem in Abs. 1 genannten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 01. dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen. Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach § 1 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse (um 10%) vor und die Kostenträgerspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.</p> <p>(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Satzung begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung die</p>

<p>(inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist die Bescheinigung der jeweils anderen Kindertageseinrichtung (en) (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) oder der Tagespflegestelle vorzulegen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Richtlinien erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.</p>	<p>erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Bescheinigung der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) oder der Kindertagespflegestelle vorzulegen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Satzung erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.</p>
<p>(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge Der zuständige Fachbereich prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinien gegeben sind, erstellt einen Bescheid oder eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den vom Träger der Einrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) ausgehenden Antragsvordruck nicht binnen 1 Monats nach Aushändigung bei dem zuständigen Fachbereich zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck dort eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.</p>	<p>(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung gegeben sind, erstellt einen Bescheid oder eine Bescheinigung und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den vom Träger der Einrichtung ausgehenden Antragsvordruck nicht binnen eines Monats nach Aushändigung bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck dort eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.</p>

	<p>(5) Ausschlussfrist Sozialstaffelermäßigungen können bei Vorliegen wichtiger Gründe höchstens bis zu sechs Monaten rückwirkend übernommen bzw. erlassen werden.</p>
<p>§ 4 Rückabwicklung zu Unrecht gewählter Ermäßigungen Gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nachzuerheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist. Das Nähere regelt sich nach dem Landesverwaltungsgesetz. Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide oder Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Richtlinie zu widerrufen.</p>	<p>§ 5 Rückabwicklung zu Unrecht gewählter Ermäßigungen Gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Elternbeitrag in zutreffender Höhe nachzuerheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist. Das Nähere regelt sich nach dem Landesverwaltungsgesetz. Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden Bescheide oder Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Satzung zu widerrufen.</p>
<p>§ 5 Erstattungsverfahren Die Stadt rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) zweimal jährlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis 31.08. und 31.01. eines Jahres unter Verwendung der Vordrucke (Anlage 3 und 4) zu stellen. Sie umfassen den Zeitraum von Januar bis Juli und August bis Dezember des laufenden Jahres (Abrechnungszeitraum). Ergibt sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Überzahlung, so ist diese der Stadt auf Anforderung zu erstatten. Die Träger (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) erhalten zum 01.01., 01.04., 01.08. und 01.10. eines Jahres Abschlagszahlungen basierend auf Grundlage der letzten Abrechnung. Ergeben sich während des laufenden Abrechnungszeitraumes für</p>	<p>§ 6 Erstattungsverfahren Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechnet mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen zweimal jährlich ab. Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 31.08. und 31.01. eines Jahres unter Verwendung der bereitgestellten Vordrucke zu stellen. Sie umfassen den Zeitraum von Januar bis Juli und August bis Dezember des laufenden Jahres (Abrechnungszeitraum). Ergibt sich unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen eine Überzahlung, so ist diese dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Anforderung zu erstatten. Die Träger erhalten zum 01.01., 01.04., 01.08. und 01.10. eines Jahres Abschlagszahlungen basierend auf Grundlage der letzten Abrechnung. Ergeben sich während des laufenden Abrechnungszeitraumes für den Träger der Kindertageseinrichtung Anhaltspunkte, dass die</p>

<p>den Träger der Kindertageseinrichtung (inkl. Modulbetreuungen und sonstigen anerkannten Elternbetreuungen sowie kindergartenähnlichen Einrichtungen¹) Anhaltspunkte, dass die Kosten der Ermäßigung die von der Stadt gewährten Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden, so ist dieser Umstand der Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden, so ist dieser Umstand der Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden, so ist dieser Umstand der Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden.</p>	<p>Kosten der Ermäßigung die von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährten Abschlagszahlungen nicht unerheblich über- oder unterschreiten werden, so ist dieser Umstand dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Die Abschlagszahlungen können durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden.</p> <p>Bei Kindern, die nicht zum Monatsersten aufgenommen werden oder bei vorzeitigem Betreuungsende ist der tatsächliche Betreuungszeitraum als Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen. Änderungen vergangener Abrechnungen sind mit der Folgeabrechnung nachzureichen.</p>
	<p>§ 7</p>
	<p>Analoger Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für nachfolgende zusätzliche Bereiche gemäß Beschlüsse der jeweiligen Fachausschüsse.</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss hat mit Wirkung zum 01.08.2009 die analoge Anwendung dieser Satzung auf das Verpflegungsgeld, die Modulbetreuungen sowie sonstigen anerkannten Elternbetreuungen beschlossen</p> <p>Für die Entgeltsätze und das Verpflegungsgeld der Betreuungsangebote in den Offenen Ganztagsgrundschulen findet diese Satzung gemäß Beschluss des Ausschusses für Schule und Sport mit Wirkung zum 01.08.2012 die analoge Anwendung.</p> <p>Mit Wirkung zum 01.08.2013 hat der Jugendhilfeausschuss zusätzlich die analoge Anwendung der Satzung auch auf kindergartenähnliche Einrichtungen beschlossen, sofern diese eine Betreuung an fünf Tagen in der Woche mit vier Stunden täglich gewährleisten.</p>

<p>§ 6 Inkrafttreten</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft und ersetzen die ab 01.08.2011 geltenden Richtlinien. Wird eine Vereinbarung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG geschlossen, so treten diese Richtlinien außer Kraft. Anlage 1: Antragsformular mit Anlagen2 Anlage 2: Bescheid/Bescheinigung mit Berechnungsbogen Anlage 3: Aufstellung über die Kosten der Ermäßigung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren Anlage 4: Aufstellung über die Kosten der Ermäßigung des Verpflegungsgeldes</p>	<p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die ab 01.08.2013 geltenden Richtlinien.</p>
<p>Norderstedt, den 18.09.2013 Stadt Norderstedt Der Oberbürgermeister gez. Hans-Joachim Grote Oberbürgermeister</p>	<p>Norderstedt, den Stadt Norderstedt Die Oberbürgermeisterin gez. Elke Christina Roeder Oberbürgermeisterin</p>